Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB:

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.63, Bauleitplanung, vom 04.05.2021
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 9.70, Naturschutz, vom 19.04.2021
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, vom 26.05.2021
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 03.05.2021
- Forstamt Koblenz vom 30.04.2021
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vom 07.05.2021
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 06.05.2021
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 04.05.2021
- Amprion GmbH vom 30.04.2021
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 12.05.2021
- thyssenkrupp Steel Europe AG vom 26.04.2021

Auskunft erteilt:

Frau Langowski

Zimmer:

424

Telefon:

0261/108-409

Planungsrechtliche Stellungnahme zur 25. B Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Bereich der OG Kettig "Im Pfräder" und "Daubhaus / Rauental"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planänderung.

Es wird jedoch angeregt, Aussagen zu den im Plan dargestellten Altablagerungsflächen, in der Begründung zu ergänzen.

Wir gehen auch davon aus, dass die Erkenntnisse aus den Gutachten des Ing.-Büros Pies vom 19.01.2017 und 11.4.2018 auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Langowski

Ref. 9.63

Auskunft erteilt:

Herr Reinshagen

Zimmer:

412

im Hause

Telefon:

0261/108-105

Naturschutzrechtliche Stellungnahme bzgl. der Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Kettig; Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

25b. Änderung des

Sehr geehrte Damen und Herren,

Naturschutzrechtliche Belange werden laut Gutachten auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens näher behandelt.

Die Naturschutzbehörde wird sich in diesem konkreteren Verfahren zu der Planung äußern.

Mit freundlichen Grüßen,

Oliver Reinshagen





Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Kärlicher Straße 4 56575 Weißenthurm



Aktenzeichen: Zimmer-Nr.:

61 Landesplanung

Auskunft erteilt: Frau Dott

0261/108-305

Datum:

26.05.2021

Telefax:

0261/1088305

Telefon: E-Mail:

Claudia.dott@kvmyk.de

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (25 b) für den Bereich "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeinde Kettig;

Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Weißenthurm beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" in der Ortsgemeinde Kettig. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die in der Ortsgemeinde Kettig bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen. Die Erweiterung der Ortslage nach Norden soll den derzeitigen Bedarf an Wohnraum in der Ortsgemeinde decken.

Zu der v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir mit Schreiben vom 03.07.2012 gegenüber der Verbandsgemeinde Weißenthurm die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG vom 03.07.2012 bekannt gegeben. Darüber hinaus wurde zu der vorliegenden Planung von der SGD Nord der Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016 erlassen.

Sowohl die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG, als auch der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord entfalten weiterhin ihre Tatbestandwirkung, sodass die dort formulierten Auflagen und Bedingungen auch weiterhin umzusetzen sind.

Hinsichtlich des regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für Landwirtschaft wurde mit Bescheid der SGD Nord vom 23.06.2016 die Abweichung von den raumordnerischen Zielen unter Nebenbestimmungen (Bedingung und Auflagen) zugelassen. Die Nebenbestimmungen 1 4 des Zielabweichungsbescheides sind weiter zu beachten. Darüber hinaus liegt zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für diesen Bereich die

 $C: \label{local:$ Kettig 26 05 2021 docx Seite 1 von 2

Kreishaus: Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz Parkplatz/Einfahrt: Friedrich-Ebert-Ring

Internet www.mayen-koblenz.de E-Mail info@mayen-koblenz.de Telefon 0261/108-0

Telefax 0261/35860

Bankverbindungen: Sparkasse Koblenz BLZ 570 501 20 Konto-Nr. 1 024 IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24 MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen BLZ 576 500 10 Konto-Nr. 8 581 IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81 MALADE51MYN

Postbank Köln BL 7 370 100 50 Konto-Nr. 24 60-508 IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08 PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG BLZ 577 615 91 Konto-Nr. 8010305000 IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00 BIC: GENODED1BNA landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG vom 03.07.2012 vor, die ebenfalls weiterhin zu beachten ist.

Der Berechnung des aktuellen Schwellenwertes aus der Begründung (a.a.O. Seite 8 ff der Begründung) kann gefolgt werden.

Nach Ziffer 1.8 der Begründung wird in der beabsichtigten Planung der Kettiger Bach als Grünfläche und der verrohrte Bach als Gewässer dargestellt. Ziffer 1 des Zielabweichungsbescheides, dass der Kettiger Bach zur Wiederherstellung der Lebensraumfunktion offen zu legen und naturnah zu gestalten ist wird demzufolge umgesetzt.

Entsprechend Ziffer 2 des Zielabweichungsbescheides ist die Darstellung des Bereiches "Daubhaus/Rauental" als landwirtschaftliche Fläche auch dann umzusetzen, wenn sich im weiteren Bauleitplanverfahren zeigt, dass die Rücknahme der dort bisher dargestellten Wohnbaufläche zur Einhaltung des Schwellenwertes nach Ziel 30 des RROP-Entwurfs nicht erforderlich ist. Der Begründung ist zu entnehmen (Ziffer 1.5.3 und Ziffer 1.8 der Begründung), dass eine dementsprechende Umsetzung erfolgt.

Ziffer 3 und 4 des Zielabweichungsbescheides betreffen die Hofstelle "Wies'n Hof". Die vorliegende Planung darf zu keinen wesentlichen betrieblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung der bestehenden Hofstelle kommen. Die Begründung beinhaltet hierzu keine Aussagen, sondern lediglich Aussagen zu den Auswirkungen des Aussiedlerhofes auf die heranrückende Wohnbebauung (Seite 28 der Begründung). Die erforderlichen Maßnahmen aus dem Zielabweichungsbescheid (Erschließung, Geruchs- und Lärmgutachten, etc.) sind noch zu ermitteln und sicherzustellen bzw. zu ergreifen.

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 befindet sich der Bereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, sowie eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Die entsprechenden Grundsätze des RROP 2017 wurden im Rahmen der vorliegenden Planung abgewogen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb des Korridors zum Verfahren der Bundesfachplanung für die 380-kV-Hochspannungsleitung Osterath – Philippsburg der Firma Amprion (Ultranet) befindet.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, sofern die Frage bestehender Bergwerkseigentumsrechte noch geklärt wird (siehe landesplanerische Stellungnahme vom 03.07.2012) und alle Nebenbestimmungen aus dem Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.06.2016 ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Dott

Eingang per E-Hail am 05.05.21 Af





Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Generaldirektion Kulturel es Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Postfach 12 63

56572 Weißenthurm

Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ansprechpartner / Email

Datum

2021_0313 . 1

12.04.2021

Achim Schmidt

0261 6675 3028

Telefon

www.gdke.rlp.de

03.05.2021

(bitte immer angeben)

Tb. 4.1, Az. 511.400

achim.schmidt@gdke.rlp.de

75 3028 03.05

Gemarkung

Kettig

Projekt

Flächennutzungsplan Bereich "Im

Pfräder" / "Daubhaus/Rauental"

hier:

Änderung 25b

Beteiligungsart

§ 4 Abs. 1 BauGB

Betreff

Archäologischer Sachstand

Planungsinhalt "Im

Pfräder"

Archaelogischer Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken

unter Vorbehalt

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.11.2018, Az.

2018.0872.1.

Änderungsinhalt

"Daubhaus/Rauental"

Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft.

Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach §2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte

Durch die Änderungsinhalte sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

CLUA J. J.

Dr. Cliff A. Jost



Weichart Melina

Von:

Schneider, Gerhard < Gerhard. Schneider@wald-rlp.de>

Gesendet:

An:

Freitag, 30. April 2021 10:17 Weichart Melina

Betreff:

Flächennutzungspläne

Sehr geehrte Frau Weichart,

mit Ihrem Schreiben vom 12.4.21, Tb. 4.1, Az. 511.400 haben Sie das Forstamt um eine Stellungnahme gebeten. Ich hoffe dass dies auch per mail, wie es bereits bei etlichen Behörden praktiziert wird, möglich ist. In dem Änderungsverfahren Nr. 25b für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauenthal" ist kein Wald betroffen. Auch die Kompensationen sehen keine Eingriffe oder Maßnahmen auf Waldflächen vor.

Eine Stellungnahme des Forstamtes Koblenz ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schneider Produktleiter Umweltvorsorge und Öffentliche Planung

Forstamt Koblenz Richard-Wagnerstr. 14 56075 Koblenz Tel. 0261 92177 17 Fax.0261 92177 77 Mobil. 01736520128

gerhard.schneider@wald-rlp.de www..wald-rlp.de



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Kärlicher Str. 4 56575 Weißenthurm

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax 0261 120-2057

07.05.2021

www.sgdnord.rlp.de

Mein Aktenzeichen 23/01/6/2021/0166/SWL Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 12.04.2021 Tb. 4.1, Az. 511.400

Michèle Schwall Michele.Schwall@sgdnord.rlp.de

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeinde Kettig Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Da sich die in der gutachterlichen Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 19.01.2017, Auftrag-Nr.: 17655/0117/1, zu Grunde gelegten Parameter teilweise geändert haben bzw. nicht vollständig sind, kann keine umfassende Beurteilung erfolgen. Die Änderung der gutachterlichen Stellungnahme, die mindestens die folgenden Punkte berücksichtigt, wird empfohlen:

Netto-Verbrauchermarkt

Gewerbegeräuschimmissionen durch den Netto-Verbrauchermarkt



1a Garten Fink

Betriebszeiten von 06:00 – 20:00 Uhr

Obstbaubetrieb Stefan Hommer

- Zukünftige Haltung von 40 60 Pferden mit Reitplatz, Weide, Festmist vorgesehen; im Fachgutachten Immissionsschutz vom 14.02.2017, Berichts-Nr.:
 MU201609-10048/1, bereits berücksichtigt
- Be- und Entladung von Lkw (Holunder) mit einer Gesamtverladezeit bis zu 5
 Stunden
- Die Verlagerung der Befüllung des Sprühbehälters ist It. Betreiber aus Gründen von Änderungen in der Betriebsweise und daraus resultierenden Abgrenzungserfordernissen nicht ohne weiteres umzusetzen; sofern diese aktive Lärmschutzmaßnahme nicht umsetzbar ist, muss eine alternative Maßnahme berücksichtigt werden
- An- und Abfahrt von derzeit ca. 10 Pkw zur Tageszeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr; durch den uns vorliegenden Bauantrag "Nutzungsänderung der Obstlagerhalle in eine Obstlagerhalle mit Hofladen sowie Vergrößerung der Hallenbreite um 5,0m" kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der An- und Abfahrten der Pkw erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michèle Schwall

MSchaall



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Postfach 12 63 56572 Weißenthurm

Postanschrift:

Postfach 20 10 53 56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter-Klöckner-Straße 3 56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0

Telefax: e-mail:

02 61 / 9 15 93 - 233 koblenz@lwk-rlp.de

Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen Tb. 4.1, Az.511.400 Ihr Schreiben vom 12.04.2021

14-04.01

Unser Aktenzeichen Auskunft erteilt - Durchwahl Matthias Hörsch - 238

E-Mail

matthias.hoersch@lwk-rlp.de

Datum 06.05.2021

Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b) für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeinde Kettig

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 **BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25 b) für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeinde Kettig beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Gegen die Umwandlung einer ca. 7,76 ha großen Fläche im Bereich "Daubhaus/Rauental" von Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche in Vorrangfläche für die Landwirtschaft bestehen unsererseits keine Bedenken.

Ferner ist in dem Bereich "Im Pfräder" die Ausweisung von Wohnbauflächen auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (Obstanbau, Gartenbau, Ackerland) in einem Umfang von rund 4,89 ha vorgesehen. Gegen diese Flächennutzungsplanänderung werden unsererseits Bedenken vorgetragen.

Die vorgesehene Wohngebietsausweisung entzieht die landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung.

Es werden Freilandanbauflächen eines unmittelbar nordwestlich ans Plangebiet angrenzenden Gartenbaubetriebes überplant. Eine betriebliche Entwicklung ist nicht mehr möglich. Sollte die Planung zur Ausweisung von Wohnbauflächen dennoch fortgeführt werden, muss hier eine einvernehmliche Lösung mit dem Gartenbaubetrieb über seine künftige Entwicklung erzielt werden.

Weiterhin wurde vor wenigen Jahren eine landwirtschaftliche Vollaussiedlung (Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden) im Außenbereich der Gemarkung Kettig errichtet. Der nun vorgesehene Bereich "Im Pfräder" grenzt fast unmittelbar an diese Hofstelle an. Von den landwirtschaftlichen Gebäuden gehen aufgrund der entsprechenden Nutzung Lärmemissionen aus, welche nicht mit einer wohnbaulichen Nutzung vereinbar sind. Auch verläuft die Erschließung der Hofstelle über einen vorhandenen bituminös befestigten Wirtschaftsweg durch die von Ihnen vorgesehene Wohnbaufläche. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass bezugnehmend auf den landwirtschaftlichen Betrieb Hommer ein Fachgutachten Immissionsschutz sowie eine schalltechnische Stellungnahme erstellt wurden. Die hierbei vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes sind im weiteren Bebauungsplanverfahren zu beachten, um eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der Hofstelle sicherzustellen. Die Erschließung der Hofstelle muss ebenfalls sichergestellt sein. Auch der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 48/4 muss erhalten bleiben, örtliche landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz sowie landwirtschaftlicher Flurstücke nicht zu beeinträchtigen.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass zu diesem Geltungsbereich mit Datum vom 23.06.2016 von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein Zielabweichungsbescheid erlassen wurde. Dieser beinhaltet Auflagen, welche in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Unter anderem sind folgende Auflagen im Zielabweichungsbescheid formuliert.

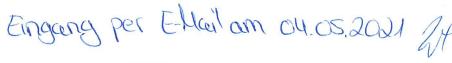
- Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen angrenzend an die geplanten neuen Wohnbauflächen und die Erschließung der bestehenden Hofstelle "Wies'n Hof" ist sicherzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass es im Zuge der Planung und Umsetzung des neuen Wohngebietes "Im Pfräder" zu keinen wesentlichen betrieblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung der bestehenden Hofstelle "Wies'n Hof" kommt. Im Zuge der Bauleitplanung sind dementsprechende Geruchs- und Lärmgutachten zu erstellen und die daraus erforderlich werdenden Maßnahmen zu ergreifen.

Es muss daher sichergestellt sein, dass, wie bereits zuvor erwähnt, die erst vor wenigen Jahren östlich des geplanten Geltungsbereiches errichtete landwirtschaftliche Hofstelle "Wies'n Hof" des Herrn Hommer uneingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Dem Betrieb müssen darüber hinaus realistische Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden.

Wir bitten darauf zu achten, dass die im Zielabweichungsbescheid vom 23.06.2016 formulierten Auflagen sowie die unsererseits aufgeführten Punkt beachtet und im Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Matthias Hörsch







Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Postfach 1263 56572 Weißenthurm Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch Tel.: 069 265-41345 Fax: 069 265-41379 baurecht-mitte@deutschebahn.com Zeichen: CR.R 04-M (E) **TÖB-FFM-21-102202/Lö**

Ihr Zeichen: Tb 4.1. Az: 511.400 Ihr Schreiben vom: 12.04.2021 Bearbeiter: Frau Weichart

04.05.2021

Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b) für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeide Kettig

Plangebiet

in Höhe der DB-Strecke: 2630 Köln-Bingen

in Höhe von Bahn-km ca. 79,100

rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung OG Kettig verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 445 Koblenz – Remagen (Mastfeld 2423 – 2426). Geplante Bebauungen liegen damit im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung.

Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.

Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender

Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Dr. Sigrid Eveyn Nikutta Ronald Pofalla Martin Seiler

Unser Anliegen:





Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben.

Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

- 1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- 2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
- 3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
- 4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
- 5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
- 6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
- 7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
- 8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
- 9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.





Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

Dennis

Digital unterschrieben von Dennis Trobisch Trobisch Datum: 2021.05.04 11:48:47 +02'00'

Stefanie Lösch

Digital unterschrieben von Stefanie Lösch Datum: 2021.05.04 10:09:20 +02'00'

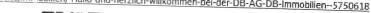
i. V.

i. A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen, +++

*** NEU bei DB Immobilien ***

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Mutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code: https://www.rieutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618





Eingung per E-Hail am 03.05,2021 /16





Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Verbandsgemeinde Weißenthurm Kärlicher Straße 4 56575 Weißenthurm

Asset Management

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Tb. 4.1, Az. 511.400 12.04.2021

Unsere Zeichen

A-BB/4511/Ku/151.656/Sch

Name Herr Kuck

Telefon +49 231 5849-12464 Telefax +49 231 5849-15667

E-Mail sebastian.kuck@amprion.net

Dortmund, 30. April 2021

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b) für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeinde Kettig

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, BI. 4511 (Maste 268 bis 1270)

Sehr geehrte Damen und Herren.

vielen Dank für die Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich des Teilgebietes "Daubhaus/Rauental" innerhalb der v. g. Bauleitplanung, wie in dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 (Amprion-Vermerk vom 29.04.2021) eingetragen, befindet sich mindestens 580 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. In diesem Übersichtsplan haben wir den Verlauf mit Schutzstreifenbegrenzungen eingetragen.

Gegen die Änderung der Art der baulichen Nutzung im Teilgebiet "Daubhaus / Rauental", wie im vorgenannten Übersichtsplan eingetragen, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Seite 1 von 5

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund Germany

T +49 231 5849-0 F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender) Dr. Hendrik Neumann Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00 **BIC: COBADEFFXXX** USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Der Geltungsbereich des Teilgebietes "Im Pfräder" befindet sich gemäß dem vorgenannten Übersichtsplan mindestens 146 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit ebenfalls außerhalb des 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifens der vorgenannten Höchstspannungsfreileitung.

Gegenstand dieser Planung ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung von "landwirtschaftlicher Vorrangfläche" sowie "gemischten Bauflächen" in die Art der baulichen Nutzung "Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung".

Gegen die Ausweisung von Grünflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung innerhalb des v. g. Geltungsbereiches bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen der Ausweisung von Wohnbauflächen im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen bitten wir Sie allerdings Folgendes zu berücksichtigen:

Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BlmSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu

einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 Bau-GB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988).

Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:

Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:

Übersicht / Zusammenfassung der Zonen

Zone I (Trassenachse - 33 m):

Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die gewerbliche Nutzung Vorrang.

- Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben.

Zone II (33 m - 200 m):

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.

 Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

Zone III (200 – 400 m):

Ab diesem Bereich ist der vorrangingen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung.

Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:

Die **Zone** I betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden. Diese Freihaltung sollte durch entsprechende Festsetzungen im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan hinreichend abgesichert werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschimmissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind.

Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden. Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von öffenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen

Die **Zone III** betrifft den Bereich, mit einem Abstand von 200m bis 400m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.

Der Geltungsbereich zur 25. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Teilgebiet "Im Pfräder", befindet sich gemäß der vorgenannten Zonenaufteilung innerhalb der Zonen II und III. Zur besseren Übersicht haben wir den Übergang von Zone II zu Zone III in den vorgenannten Übersichtsplan in orange eingetragen.

Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus bitten wir Sie, zu berücksichtigen, dass die Amprion GmbH und die TransnetBW GmbH innerhalb Ihres Planungsgebietes die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsgleichstromverbindung Osterath - Philippsburg ("Ultranet") planen. Zweck des Vorhabens Nr. 2 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ist eine Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität von Nordrhein-Westfalen in den Nordwesten Baden-Württembergs.

Es ist geplant, das Vorhaben weitestgehend unter Nutzung bestehender Freileitungen durch die Umnutzung von bestehenden 380-kV-Drehstromkreisen zukünftig als 380-kV-Gleichstromkreis zu realisieren. An den Bestandsleitungen sind dafür überwiegend nur geringe Anpassungen wie Isolatoren- und Leiterseiltausch notwendig. Punktuell sind auch einzelne Mastneubauten geplant.

Das geplante Vorhaben befindet sich in den letzten Zügen der Bundesfachplanung nach §§ 8 ff. NABEG, bei der ein bis zu 1000 m breiter Trassenkorridor von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als verfahrensführende Behörde festgelegt wird.

Die geplante Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Projekts.

Bezüglich der ebenfalls betroffenen, zu unserer Leitung parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung haben Sie die hierfür zuständige Stelle der Westnetz GmbH ebenfalls beteiligt. Bezüglich der darüber hinaus parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitte, sofern noch nicht geschehen, an die hierfür zuständige Stelle der DB Energie GmbH (Email: leitungsanfragen.west@deutschebahn.com).

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Di un vo Da

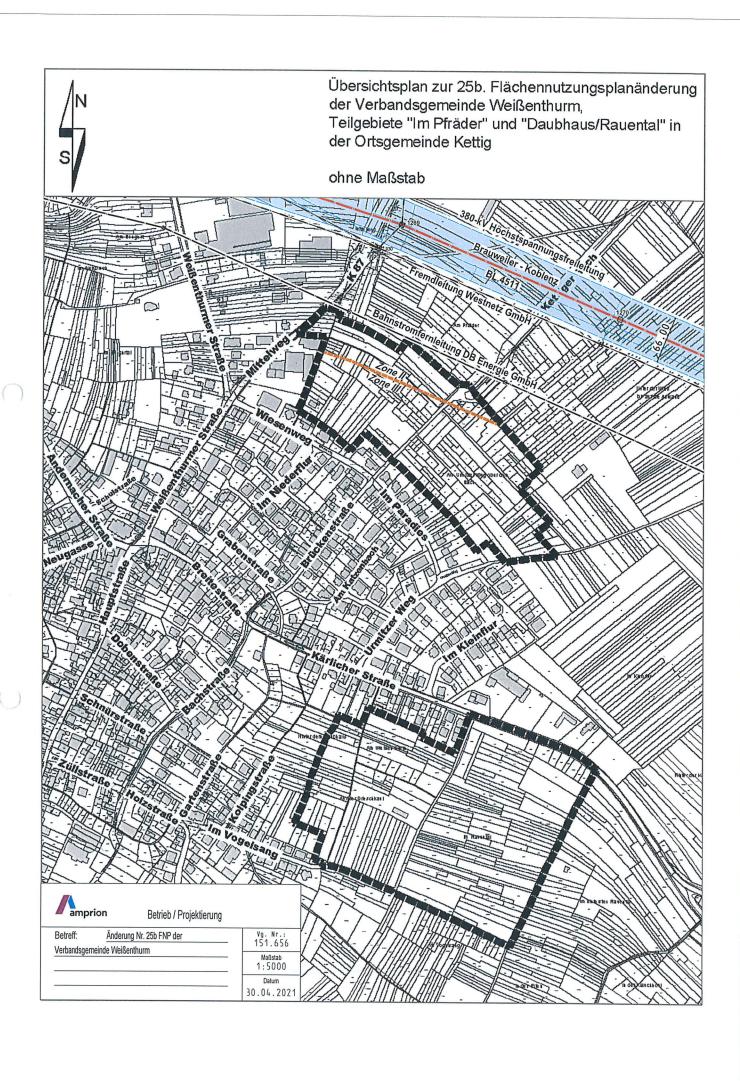
Digital unterschrieben von Marc Bollwerk Datum: 2021.05.03 09:29:48 +02'00'

Digital
unterschrieben von
Sebastian Kuck
Datum: 2021.05.03
09:25:04+02'00'

Verteiler

Anlage: Übersichtsplan 1 : 5000

Verteiler Bl. 4511





Von:

Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag

von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>

Gesendet:

Mittwoch, 12. Mai 2021 10:14

An:

Weichart Melina

Cc:

'dorothea.langowski@kvmyk.de'; 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de';

'Alfred.Geisen@kvmyk.de'

Betreff:

Änderung FNP Nr. 25b wegen BPlan 'Im Pfräder' und 'Daubhaus Rauental' -

Früh BT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 12.04.2021, mit dem Aktenzeichen Tb 4,1 AZ: 511,400;

Unser Aktenzeichen: 324-137-08211.04 Bearbeiter: <u>Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de</u>

Tel.: 0261/120-2977

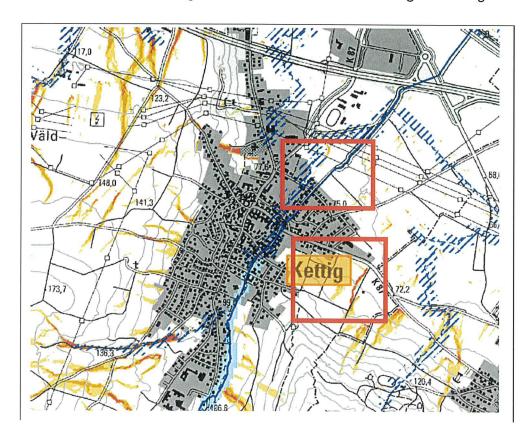
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme ist der Kettiger Bach betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt werden. Es wurden alle zuvor abgestimmten Maßnahmen für eine Renaturierung des Kettiger Baches berücksichtigt.

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:



Für die VG Weißenthurm liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor; zu erreichen über https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/. Diese sollte bei der Bauleitplanung und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Die Plangebiete in der OG Kettig sind teilweise von Sturzfluten nach Starkregengefährdet.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Von der Ausweisung von Neubaugebieten in sturzflutgefährdeten Bereichen wird abgeraten. Sollte das Neubaugebiet wie geplant realisiert werden, sollten die Neubauten in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. Zudem sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u.a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen. Der Einfluss des Neubaugebietes auf unterliegende Bebauung ist ebenfalls zur berücksichtigen. Für die OG Kettig wird derzeit ein Starkregenvorsorgekonzept erstellt, auch dessen Ergebnisse sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link: https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-bo-den/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

hre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

<u>Hinweis:</u> Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse <u>bauleitplanung@sqdnord.rlp.de</u> übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2977
Telefax 0261 120-882977
Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgdnord.rlp.de Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/ bereitgestellt.

Engang per Ethail am 26.04.2021 at



thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Frau Weichart Postfach 1263

56572 Weißenthurm

Sandra Hardtke Environment Kreislaufwirtschaft, Boden-/Grundwasserschutz, Altbergbau

Unser Zeichen: KBB/SHa/SHa Telefon: +49 203-5 228314 Aktenzeichen: 36484

26.04.2021 Seite 1/1

Ihr Schreiben vom 12.04.2021, Ihr Zeichen: Tb 4.1, Az. 511.400 Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b) für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" der Ortsgemeinde Kettig

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bergwerksfelder:

Hannibal (Braunkohle), Erwinius (Braunkohle)

Bergwerkseigentümerin:

thyssenkrupp Rasselstein GmbH

Sehr geehrte Frau Weichart, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Schreibens und teilen Ihnen im Auftrag der Bergwerkseigentümerin mit, dass der Planbereich "Daubhaus/Rauental" außerhalb unseres Bergwerkseigentum liegt.

Für den Planbereich "Im Pfräder" werden unsererseits keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsverfahren Nr. 25b) vorgebracht.

Wir bitten, nachstehenden Hinweis mit aufzunehmen:

"Das Plangebiet "Im Pfräder" liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Hannibal" und "Erwinius". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten."



Management System SO 9001:2015 ATF 16949:2016





Hinweise zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz der thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH haben Sie bereits erhalten. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese Informationen gerne nochmals zur Verfügung.

26.04.2021 Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen thyssenkrupp Steel Europe AG

Hammel

Hardtke

iA. Aldke